

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2014

Nr. 2014/1956
KR.Nr. I 109/2014 (STK)

Interpellation Leonz Walker (SVP, Bettlach): Nach welchen Kriterien bezahlt der Kanton Solothurn Radio- und Fernsehgebühren an die Billag? (03.09.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die eidgenössischen Räte behandeln die Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes. Dies hat in vielen Kantonen eine Debatte über die gerechte Höhe dieser Gebühr ausgelöst. Die Frage stellt sich vermutlich auch im Kanton Solothurn: Ich ersuche deshalb den Regierungsrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen Kriterien muss der Kanton SO diese Gebühr bezahlen?
2. Wieviel hat der Kanton Solothurn jeweils pro Jahr ab 2009 bezahlt?
3. Es handelt sich um eine Gebühr, die nutzungsabhängig entrichtet wird. Ist es möglich, mit Weisungen an die Benutzer von Radio- und Fernsehgeräten Einsparungen zu erzielen?
4. Beurteilt die Regierung die Rechnungsstellung der Billag als angemessen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die vom Interpellanten erwähnten Beratungen der eidgenössischen Räte über eine Teilrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) sind in der Zwischenzeit abgeschlossen. Gegen die am 26. September 2014 beschlossene Änderung des RTVG ergriff der Schweizerische Gewerbeverband das Referendum. Die Sammelfrist dauert noch bis zum 15. Januar 2015. Tritt das revidierte Gesetz in Kraft, so werden die vom Kanton Solothurn zu leistenden Empfangsgebühren auf einer vollständig neuen Berechnungsgrundlage erhoben. Heute richten sich die Gebühren nach Empfangsstandort und -art, zukünftig wird der Kanton Solothurn Gebühren nach Massgabe seiner Mehrwertsteuerpflichtigen Umsätzen bezahlen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Nach welchen Kriterien muss der Kanton SO diese Gebühr bezahlen?

Gemäss Art. 68 RTVG muss Empfangsgebühren bezahlen, wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät zum Betrieb bereithält oder betreibt. Das Gesetz unterscheidet ferner zwischen dem privaten, gewerblichen und kommerziellen Empfang. Der Kanton als öffentlich-rechtliche Körperschaft untersteht der Gebührenpflicht für die beiden letztgenannten Empfangsarten. Als gewerblich gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen

in Betrieben zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für das Betriebspersonal. Die Gebühr für den gewerblichen Empfang ist, unabhängig von der Zahl der Empfangsgeräte, nur einmal geschuldet. Als kommerziell hingegen gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für die Kundschaft und Aussenstehende. Die Gebührenerhebung für den kommerziellen Empfang erfolgt abgestuft in drei Kategorien nach Anzahl der Empfangsgeräte. Gebührenpflichtig sind dabei jeweils die Geschäftsstellen der kantonalen Verwaltung, wobei die Definition der „Geschäftsstelle“ nicht der Organisation des Betriebes, d.h. den kantonalen Organisationseinheiten (Departemente, Ämter), sondern der Postanschrift folgt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wieviel hat der Kanton Solothurn jeweils pro Jahr ab 2009 bezahlt?

Die Gebührenrechnungen werden nicht zentral, sondern dezentral durch die von der Gebührenpflicht betroffenen Geschäftsstellen gemäss Definition der Billag beglichen. Diese entrichteten in den vergangenen Jahren gesamthaft folgende Gebühren an die Billag:
2009: Fr. 13'902.90; 2010: Fr. 12'844.95; 2011: Fr. 15'541.70; 2012: 12'266.00; 2013: 13'389.40.

Mit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes wären nur noch acht Dienststellen mit einem Mehrwertsteuerpflichtigen Jahresumsatz von mehr als 500'000 Franken betroffen. Unter Berücksichtigung des in der Botschaft des Bundesrates zum revidierten Gesetz vorgesehenen Stufentarifs wären neu nur noch 6'500 Franken jährlich geschuldet.

3.2.3 Zu Frage 3:

Es handelt sich um eine Gebühr, die nutzungsabhängig entrichtet wird. Ist es möglich, mit Weisungen an die Benutzer von Radio- und Fernsehgeräten Einsparungen zu erzielen?

Zur Auslegung der Radio- und Fernsehgesetzgebung betreffend Melde- und Gebührenpflicht hat die Billag ein Auslegungspapier erlassen. Darin ist die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Betrieb von der gewerblichen Gebührenpflicht hinsichtlich multifunktionaler Geräte ausgenommen werden kann, falls den Angestellten eine interne schriftliche Weisung erteilt wird, die den Empfang von Radio- und/oder Fernsehprogrammen über Internet am Arbeitsplatz verbietet. Theoretisch wäre somit tatsächlich die Möglichkeit gegeben, durch einschränkende Weisungen Empfangsgebührenrechnungen zu vermeiden. Da aber die Arbeitsplätze in der Kantonalen Verwaltung grundsätzlich nicht multimediatauglich sind, erübrigt sich in der Praxis die Notwendigkeit einer solchen Weisung. Fernseh- und Radioempfangsgebühren fallen deshalb nur bei Dienststellen an, die tatsächlich über die entsprechenden Empfangsgeräte verfügen. Dies betrifft vor allem die Schulhäuser der kantonalen Schulen sowie Gefängnisse und Vollzugsanstalten.

3.2.4 Zu Frage 4:

Beurteilt die Regierung die Rechnungsstellung der Billag als angemessen?

Der Sicherstellung eines leistungsfähigen medialen Service Public messen wir, unabhängig von der aktuellen Fragestellung über die Art der Gebührenerhebung, eine grosse medien-, gesellschafts- und letztlich auch staatspolitische Bedeutung bei. Mit der Erhebung von Empfangsgebühren können die dazu notwendigen finanziellen Mittel sichergestellt werden. Unter diesem Aspekt und in Anbetracht der bezogenen Leistungen erachten wir die von der Kantonalen Verwaltung zu entrichtenden jährlichen Empfangsgebühren als angemessen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei
Amt für Finanzen
Amt für Informatik und Organisation
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat